- Unterrichtung nach Art. 89 b LV -

RheinlandPfalz
STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/555
VORLAGE

CHEF DER STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

27. September 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-52#2021/79 Bitte immer angeben!		Paula Tetzlaff Paula.Tetzlaff@stk.rlp.de	06131 16-4695 06131 16-174695

Vereinbarung gemäß Art. 89 b LVerf über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie
hier: Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 27. September 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie übersende ich Ihnen die Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 27. September 2021.

Sofern gewünscht, ist der Minister für Wissenschaft und Gesundheit gerne bereit, die Landesverordnung im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Fabian Kirsch

Landesverordnung
über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen
Vom 27. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBI. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBI. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen

(1) Die Werkstätten haben - abhängig von dem jeweiligen Immunisierungsgrad der Werkstattbeschäftigten - Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu treffen. Diese gelten für alle Personen, die die Werkstatt betreten. Grundlage für die Hygiene und Schutzmaßnahmen sind die „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Stand: 6. September 2021). Die einzelnen Werkstätten müssen die getroffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem jeweiligen Werkstattrat und unter besonderer Beachtung des vulnerablen Personenkreises für eine Covid-19-Infektion in einem eigenen Hygieneplan festschreiben. Dieser soll insbesondere Regelungen zu den Arbeitsräumen, den Pausenflächen, den Speisesälen und den Sanitärbereichen enthalten. Der Hygieneplan ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich abzustimmen und im Bedarfsfall zu aktualisieren.

(2) Werkstattbeschäftigten, für die aufgrund vorliegender Kontraindikationen keine generelle Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, ist die Beschäftigung freigestellt. Sofern sie die Werkstatt nicht besuchen möchten, ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Satz 1 durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Die Werkstätten halten für die Personen, die von der in Satz 1 genannten Freistellung Gebrauch machen, alternative Beschäftigungsmöglichkeiten vor.

(3) Die Werkstätten haben folgenden Personen den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen:

1. Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. Personen, die erkennbare Atemwegsinfektionen haben, sowie
4. Personen, die aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar.

(4) Die Werkstätten sind zur Kontakterfassung verpflichtet. Für die Sicherstellung der Nachverfolgung von Kontakten gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Sechsundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO) vom 8. September 2021 (GVBl. S. 504, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Entwicklung der Auslastung der Werkstatt ist durch den Träger der Werkstatt zu dokumentieren und monatlich spätestens am fünften Werktag des Folgemonats dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mitzuteilen.

(6) Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Tagesförderstätten, Tagesstätten

(1) § 1 gilt entsprechend für den Besuch und Betrieb von Tagesförderstätten und Tagesstätten.

(2) Sofern es aufgrund der bestehenden Struktur und Raumgröße einer Tagesförderstätte und Tagesstätte nicht möglich ist, die in § 1 für die Werkstätten festgelegten Standards zu übertragen, ist die Gruppengröße entsprechend anzupassen und das Angebot durch entsprechende organisatorische Regelungen im Sinne alternierender Besuchsmodelle zu gestalten.

§ 3

Sozialpädiatrische Zentren mit Frühförderung

(1) Die Angebote von Sozialpädiatrischen Zentren und den angeschlossenen Frühförderstellen sind nach folgenden Maßgaben zulässig:

1. Publikumsverkehr in den Räumen, auf den Verkehrswegen sowie in den Wartezimmern eines Sozialpädiatrischen Zentrums ist nur unter Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen im Raum oder auf den Verkehrswegen sich befindenden oder sich bewegenden Personen zulässig; dies gilt auch für alle weiteren öffentlichen Räume der Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung und ihren Einsatzstellen.
2. Wartezimmer sind nach Möglichkeit nicht zu benutzen. Dazu sind die Patientinnen und Patienten termingenau mit ausreichendem Abstand voneinander einzubestellen. Zugang und Zutritt zu den Räumen sind zu steuern. Ist eine Nutzung des Wartezimmers nicht zu vermeiden, ist die Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. In den Wartezimmern sind Wartezonen einzurichten, die den Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleisten.

Sind die Wartezonen belegt, müssen Begleitpersonen außerhalb der Einrichtungsräume warten. Ist zum vereinbarten Termin eine Begleitung notwendig, ist diese auf eine Person zu beschränken, es sei denn, es besteht eine therapeutische Notwendigkeit für weitere Personen.

3. Folgenden Personen ist der Zutritt zu Sozialpädiatrischen Zentren und den angeschlossenen Frühförderstellen zu untersagen:
   a) Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
   b) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
   c) Personen, die erkennbare Atemwegsinfektionen haben, sowie
   d) Personen, die aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar.

4. Gruppentherapien sind bei Einhaltung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen möglich. Ausnahmen sind aus therapeutischen Gründen zulässig. Mobil aufsuchende Leistungen sind möglich, soweit dies aus medizinischen oder therapeutischen Gründen notwendig ist und die Gegebenheiten vor Ort das Einhalten von Schutzmaßnahmen gewährleisten.

5. Bei allen Behandlungen, Therapien und heilpädagogischen Maßnahmen sind nicht erforderliche persönliche Kontakte durch kontaktlose Angebote zu ersetzen. Sofern dies therapeutisch sinnvoll ist, sind auch indirekte mediale Kontaktformen anzubieten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Autismus-Therapiezentren sowie heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe und vergleichbare Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke
und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

(1) Die Einrichtungen müssen einen individuellen, auf die Einrichtungen abgestimmten Hygieneplan erstellen und diesen einhalten.

(2) Absatz 1 gilt auch für die medizinisch-berufliche Rehabilitation an der BDH-Klinik in Vallendar.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 27. Oktober 2021 außer Kraft.

Mainz, den 27. September 2021

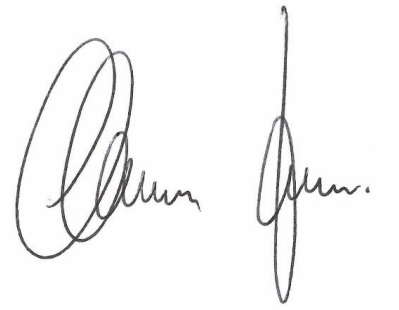

Der Minister

für Wissenschaft und Gesundheit